

**Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung
der von der Stadt Petershagen aufzubringenden Abwasserabgabe
für Kleininleiter nach dem Abwasserabgabengesetz vom 14. April 1981**
(in der Fassung der Änderung vom 01. Oktober 2001 **)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10. 1969 (GV.NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1978 (GV.NW. S. 268/SGV. NW. 610), sowie der §§ 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04.07.1979 – LWG – (GV.NW. S. 488/SGV.NW. 77) hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am 31. März 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Kleininleitergebühr

Die Gebühr zur Deckung der von der Stadt Petershagen aufzubringenden Abwasserabgabe für Kleininleiter wird für folgende Zwecke erhoben:

- a) Zur Deckung der Abwasserabgabe, für die die Stadt Petershagen anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 Abwasserabgabengesetz -AbwAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.08.1998 (BGBl. I S. 2455), abgabepflichtig ist.
- b) Für die entstehenden Verwaltungskosten gemäß Ziffer a).

§ 2

Gebührenmaßstab und –satz

- (1) Die Gebühr wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird, und die dort am 20.09. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres mit 1. oder 2. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (2) Die Gebühr beträgt je Bewohner 21,00 Euro jährlich.

§3

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch zu Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht fällt mit dem Ende des Kalenderjahres weg, in dem die Kleininleitung endet.

§ 4

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind
 - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechnigte des Grundstückes, auf oder von dem die Kleineinleitung vorgenommen wird. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Jahres an gebührenpflichtig, das auf das Jahr der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Petershagen innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Petershagen das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.

§ 5 Fälligkeit

Die Kleineinleitergebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig; sie kann zusammen mit anderen Abgaben angedordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit (§ 28 Grundsteuergesetz)

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2000 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Petershagen, den 14.04.1981

Krömer

Bürgermeister

Anmerkung

*) § 12 Abs. 1 Satz 3 und § 21 Abs. 3 geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 01.10.2001; in Kraft getreten am 01.01.2002

***) § 12 Abs. 1 Satz 3 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 18.07.2002, in Kraft getreten am 30.08.2002